



**Bundeskommision
1/2013**

28. Februar 2013 in Fulda

Beschlüsse

Die Bundeskommision fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

A.

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

Anmerkung zu Abs.6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Bei dem nicht vollbeschäftigten Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen.“

d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. ³Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst

sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.“

e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bei der Fünf-Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“

2. a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3 sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

5. Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

B.

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersatzlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

C.

Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

1. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 **und** 6 ersetzt:

„⁵Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. ⁶Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

D.

Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a
in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.

Fulda, den 28. Februar 2013

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Erläuterungen

A.

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

Die Beschlusskommission hat sich mit Beschluss vom 21.10.2010 durch das Einfügen der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR für die überwiegende Übernahme der Regelungen des TVöD für die Ärzte und die Mitarbeiter in der Pflege, in Betreuungseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst entschieden. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich zwischenzeitlich auf den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVöD BT-K vom 1. Februar 2011 und den Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVöD BT-B vom 1. Februar 2011 verständigt. Darin haben sie zur Umsetzung des BAG-Urteils vom 17. Juli 2009 – 5 AZR 867/08 (zusätzlicher Ausgleich für während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeitsstunden gem. § 6 Abs. 5 ArbZG) folgende Regelungen zum Ausgleich für während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeit vereinbart:

- einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des jeweils zustehenden Bereitschaftsdienstentgelts sowie
- bei kalenderjährlich 288 Nachtarbeitsstunden während des Bereitschaftsdienstes einen Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen;
- diese Regelungen gelten rückwirkend zum 1. Januar 2011.

Auch in der Anlage 14 zu den AVR besteht Anpassungsbedarf an die o.g. Rechtsprechung des BAG. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich für den nächtlichen Bereitschaftsdienst ergibt sich aus § 6 Abs. 5 ArbZG i.V.m. § 4 der Anlage 14 zu den AVR. Aus der Rechtsprechung des BAG folgt, dass anders lautende Regelungen, wie der derzeitige § 7 Abs. 4 der Anlage 5 und der derzeitige § 4 Abs. 4 der Anlage 14 zu den AVR, im Licht des Arbeitszeitgesetzes auszulegen und anzuwenden sind. Eine tarifvertragliche Ausgleichsregelung, wie sie der § 6 Abs. 5 ArbZG nennt, liegt mit den AVR gerade nicht vor. Eine entsprechende Anwendung der in § 6 Abs. 5 ArbZG vorgesehenen Ausnahme für tarifvertragliche Regelungen auf die AVR scheidet daher aus. Es fehlt an einer Regelungslücke.

Vielmehr zeigt § 7 Abs. 4 ArbZG, dass das Arbeitszeitgesetz kirchliche Regelungen der Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen weiß, dies aber beim Ausgleich der Erschwernisse von Nachtarbeit unterlassen hat. Zur Umsetzung der Rechtsprechung des BAG in den AVR wird mit dem Beschluss in § 4 Abs. 6 (neu) der Anlage 14 zu den AVR die in den Änderungstarifverträgen zum TVöD enthaltene Regelung zur Gewährung von Zusatzurlaub für den nächtlichen Bereitschaftsdienst übernommen. In die Anlagen 31 bis 33 zu den AVR wird ebenfalls die in den Änderungstarifverträgen zum TVöD enthaltene Regelung zur Gewährung von Zusatzurlaub für den nächtlichen Bereitschaftsdienst aufgenommen, und zwar im jeweiligen Abs. 6 (neu) des § 17 der Anlagen 31 und 32 bzw. des § 16 der Anlage 33 zu den AVR.

Danach entsteht zum Ausgleich für während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeit bei kalenderjährlich 288 Nachtarbeitsstunden während des Bereitschaftsdienstes ein Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen. Damit wird nun der gesetzlichen Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 ArbZG Rechnung getragen, Bereitschaftsdienst in der Nachtzeit in seiner gesamten Dauer auszugleichen, unabhängig davon, in welchen Arbeitsstunden tatsächlich Arbeitsleistung erbracht wurde (vgl. BAG v. 23.2.2011 – 10 AZR 579/09). Im Übrigen wird die Ungleichbehandlung

mit den Mitarbeitern nach Anlage 30 zu den AVR beseitigt. Gemäß § 8 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR erhält der Arzt/die Ärztin zusätzlich zu dem Stundenentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts. Daneben entsteht nach § 17 Abs. 4 der Anlage 30 AVR kumulativ ein Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Nachtstunden fallen.

Somit gilt mit dem Beschluss für alle Mitarbeiter eine vergleichbare Regelung zum Ausgleich des nächtlichen Bereitschaftsdienstes. Diese setzt die Rechtsprechung des BAG um und orientiert sich an der Regelung des TVöD.

B.

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der Sitzung vom 28.Juni 2012 den Zeitzuschlag für den nächtlichen Bereitschaftsdienst auch für die Anlage 5 zu den AVR (nicht übergeleitete Mitarbeiter) als neuen Abs.1a im § 9 eingeführt. Die derzeitige Struktur des § 9 mit der Bezugnahme des Abs.1a lässt den Schluss zu, dass die in Abs. 2 beschriebene Mitarbeitergruppe („die unter § 8 Abs. 1, Ziffer d fallenden Mitarbeiter“) von dieser Neuregelung nicht betroffen sein soll, da die eingefügte Regelung vor der Regelung zur Vergütungsberechnung für die genannte Mitarbeitergruppe eingefügt ist.

Dies entspricht nicht dem Willen der Beschlusskommission bei der Beschlussfassung zu dieser Thematik. Die Kommission wollte insbesondere die nicht in die Anlagen 31 bis 33 übergeleiteten Mitarbeiter, die im Wesentlichen von den Absätzen 1 und 2 des § 9 beschrieben werden, in die Anwendung dieser Neuregelung bringen.

C.

Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

Das BAG hat in ständiger Rechtsprechung seit 1982 (vgl. BAG, Urt. v. 21.06.2005 - 9 AZR 200/04, EzA BUrlG § 7 Nr. 114; BAG, Urt. v. 10.05.2005 - 9 AZR 253/04, EzA BUrlG § 7 Abgeltung Nr. 13; seit: BAG, Urt. v. 13.05.1982 - 6 AZR 360/80, BAGE 39, 53. (Rn.46) geurteilt, dass der Urlaubsanspruch ersatzlos verfällt, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub in Folge Krankheit nicht nehmen konnte und bis zum Jahresende bzw. bis zum Ende des Übertragungszeitraumes dem 31.3.des Folgejahres (30.04. des Folgejahres in den AVR) nicht wieder arbeitsfähig wurde. Für den Urlaubsabgeltungsanspruch folgte dies aus der sog. „Surrogatstheorie“: Der Urlaubsabgeltungsanspruch teile die Rechtsnatur des Urlaubsanspruchs. Kann also der Urlaubsanspruch durch Freistellung nicht erfüllt werden, weil der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist, so kann auch eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs nicht erfolgen.

1. Zunächst hat der EuGH mit Urteil vom 20.01.2009 (EuGH, Urteil vom Urteil vom 20.1.1009 – C 350/06 „Schultz-Hoff“ und 520/06 „Stringer“, NZA 2009, 135) diese Auslegung der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs.3 Satz 3 und Abs. 4 BUrlG für den Fall, dass der Arbeitnehmer ohne seinen Willen nicht in der Lage war, den unionsrechtlichen Mindesturlaub zu nehmen (*Fall fortdauernde Arbeitsunfähigkeit*), als mit Unionsrecht nicht ver-

- einbar angesehen. Es liege ein Verstoß gegen Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG vor.
2. Die Generalanwältin am EuGH, Frau Trestenjak, hat in den Schlussanträgen vom 07.07.2011 C-214/10 unter Bezugnahme auf den Zweck aus Art. 9 Abs. 1 des ILO Abkommens empfohlen, die Grenze der Ansammlung von Urlaubsansprüchen bei 18 Monaten zu suchen.
 3. Dem ist der EuGH nicht gefolgt. Er hat mit Entscheidung vom 22.11.2011 (EuGH, Urteil vom 22.11.2011, C-214/10, „Khs/Winfried Schulte“) ergänzend entschieden, dass eine unbegrenzte Ansammlung des Urlaubs unionsrechtlich nicht geboten ist. Der EuGH hat die Regelung eines deutschen Tarifvertrages, der einen Übertragungszeitraum von insgesamt 15 Monaten für den Urlaubsanspruch vorsah, als unionsrechtskonform gebilligt.
 4. Mit der jüngsten Entscheidung vom 03.05.2012 (EuGH, Urteil vom 3.05.2012, C-337/10 „Neidel/Stadt Frankfurt“) hat der EuGH unter Rn. 42 der Entscheidungsgründe den Bezugszeitraum als Maßstab herangezogen und neun Monate als Übertragungszeitraum für zu kurz befunden.
 5. Der EuGH hat ausdrücklich klargestellt, dass die Rechtsprechung nur für den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub gilt. Dies folgt – so der EuGH - aus dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 und 2 Buchst. a, Art. 7 Abs. 1 und Art. 15 der Richtlinie 2003/88, die ausdrücklich regle, dass die Richtlinie sich auf die Aufstellung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung beschränkt und die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lässt, für den Schutz der Arbeitnehmer günstigere nationale Vorschriften anzuwenden (zuletzt: EuGH, Urteil vom 24.01.2012, „Dominguez“, C-282/10, Rn. 48 und EuGH, Urteil vom 03.05.2012, „Neidel“, C-337/10, Rn. 34 bis 37).

Mit Urteil vom 24.03.2009 (BAG, Urteil vom 24.3.2009 – 9 AZR 983/07, NZA 2009, 538) ist das BAG dem EuGH unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung für die Fallgruppe des zum Ablauf des Übertragungszeitraumes fortdauernd arbeitsunfähigen Arbeitnehmers gefolgt. Die sog. „Surrogatstheorie“ wurde für diese Fallgruppe aufgegeben. Mit weiterem Urteil vom 23.03.2010 (BAG, Urteil vom 23.03.2010 - 9 AZR 128/09, NZA 2010, 810) hat das BAG die Grundsätze auf den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach § 125 SGB IX übertragen. Mit der Entscheidung vom 04.05.2010 (BAG, Urteil vom 04.05.2010 - 9 AZR 183/09, NZA 2010, 1011) hat das BAG die Rechtsfolge der teilweisen Aufgabe der „Surrogatstheorie“ für die Fallgruppe des fortdauernd arbeitsunfähigen Arbeitnehmers ausdrücklich festgestellt, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch reiner Geldanspruch und nicht von der Arbeitsfähigkeit abhängig ist.

Der über den gesetzlichen Urlaub hinausgehende Mehrurlaub ist frei regelbar. Das BAG hat in drei Urteilen (zu § 37 MTV Boden Deutsche Lufthansa: Urteil vom 12.04.2011 - 9 AZR 80/10, NJW 2011, 2987; zu § 26 Abs. 2 a TVöD: BAG, Urteil vom 22.05.2012 - 9 AZR 575/10; zu § 26 Abs. 2 TV-L: BAG, Urteil vom 22.05.2012 - 9 AZR 618/10) entschieden, dass bei einer Unterscheidung des (Tarif)Vertrags zwischen gesetzlichem Urlaub und tariflichem/vertraglichem Mehrurlaub oder bei wesentlich von § 7 Abs. 3 BUrlG abweichende Übertragungs- und Verfallsregeln sowohl für Mindest- als auch für Mehrurlaub, der Mehrurlaub spätestens mit dem Ablauf des Übertragungszeitraumes verfällt. Wie im TV-L oder im TVöD ist dies auch in den AVR der Fall.

In drei Entscheidungen hat das BAG die Anwendbarkeit von Ausschlussfristen für den Urlaubsabgeltungsanspruch bejaht (zu § 37 Abs. 1 TV-L: BAG, Urteil vom 9.08.2011 - 9 AZR 352/10, NZA-RR 2012, 129; zu § 24 MTV Einzelhandel NRW: BAG, Urteil vom 09.08.2011 – 9 AZR 365/10, NZA 2011, 1422; zu § 45 Abs. 2 der AVR des diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche

Deutschland: BAG, Urteil vom 09.08.2011 - 9 AZR 475/10 NZA 2012, 166). Mit Urteil vom 19.06.2012 (BAG, Urteil vom 19.06.2012 - 9 AZR 652/10) hat das BAG die sog. „Surrogatstheorie“ des Urlaubsabgeltungsanspruchs auch für den arbeitsfähigen Arbeitnehmer und damit ausdrücklich vollständig aufgegeben. Urlaubsabgeltung ist nicht mehr von der Erfüllbarkeit abhängig. Den Endstand markiert das Urteil des BAG vom 07.08.2012 (BAG, Urteil vom 7.08.2012 - 9 AZR 353/10). Der Neunte Senat hat die Frist des Übertragungszeitraums in § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG für die Fallgruppe des fortdauernd arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmers unionskonform mit einer Dauer von 15 Monaten ausgelegt.

Die Änderung des § 1 Abs. 5 setzt die Rechtsprechung des EuGH und des BAG in der Anlage 14 zu den AVR um. Die Frist der Rechtsprechung zur Dauer des Übertragungszeitraumes mit 15 Monaten wird in die AVR übernommen. Zwar mögen unionsrechtlich ggf. auch 18 oder nur 12 Monate denkbar sein. Die Übernahme der durch das BAG zum TVöD bejahten Grenze von 15 Monaten erscheint ausgewogen. Sie erscheint auch sinnvoll. Während der Befristung des Urlaubsanspruchs läuft keine Verjährung und keine Ausschlussfrist. Ein unbefristeter Anspruch unterläge sowohl der Verjährung als auch der Ausschlussfrist. Die Änderung in § 1 Abs. 5 stellt die sprachliche Anpassung an den neu gefassten Satz 1 dar. Eine inhaltliche Änderung ist nicht bezweckt.

D.

Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a
in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Redaktionelle Korrektur.

* * *